



Zl. AG-34/998/2022

Betr.: Klagenfurter Zweitwohnsitzabgabenverordnung 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 28.12.2022, Zl. 34/998/2022, mit der eine Zweitwohnsitzabgabe für Zweitwohnsitze ausgeschrieben wird (Klagenfurter Zweitwohnsitzabgabenverordnung 2023).

Gemäß §14 des Klagenfurter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2021, und §1 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt geändert durch LGBl. 85/2013, wird verordnet:

§1 Ausschreibung

Im Bereich der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird für Zweitwohnsitze eine Zweitwohnsitzabgabe ausgeschrieben.

§2 Höhe

- (1) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat
 - a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von bis 30 m² 9,40 EUR
 - b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² 18,90 EUR
 - c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² 33,00 EUR
 - d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² 51,90 EUR
- (2) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 v.H. der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

§3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2006, Zl. 34-1003/06, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Christian Scheider